

**Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart
zur Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen**

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10 Abs. 3 ROG

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG

Dem Regionalplan ist gemäß § 10 Abs. 3 ROG „eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkung auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 [ROG] durchzuführenden Maßnahmen.“

1. Berücksichtigung der Umweltbelange im Aufstellungsverfahren

Die Einbeziehung von Umweltbelangen in die Teilstudie des Regionalplans Region Stuttgart (2009) zur **Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen** erfolgte im Wesentlichen über die der Planung zugrundeliegende Auswahl an Kriterien (Kriterienliste/ siehe Textteil und Begründung). Die von der Regionalversammlung beschlossene Kriterienliste beinhaltet Eignungskriterien (Windhöufigkeit) sowie planerische und rechtliche Ausschlussgründe. Hinweise zur Auswahl der heranzuziehenden Kriterien kamen zudem aus dem Scoping (Bestandteil der Strategischen Umweltprüfung). Die konsequente Anwendung der Kriterien führte zur Suchraumkulisse. Auf der Grundlage weiterer Planungsgrundsätze (z.B. Flächenmindestgröße) erfolgte die Ableitung des Planentwurfs mit konkreten Vorranggebieten, welche Gegenstand der Beteiligungsverfahrens sowie der abschließenden Abwägung waren.

Die Liste der Kriterien adressiert eine Vielzahl von umweltbezogenen Belangen. So umfassen die rechtlichen Ausschlusskriterien gesetzlich geschützte Gebiete (z.B. Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwald, Gewässer erster und zweiter Ordnung, Kernzone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb). Planerische Ausschlussgebiete beinhalten anderweitige, für das Verfahren als schutzwürdige Bereiche definierte Flächen (z.B. FFH- und Vogelschutzgebiete; Schwerpunkt vorkommen A/ Fachbeitrag LUBW, Regionale Landmarken). Zudem umfassen die planerischen Ausschlusskriterien zusätzliche Abstandsflächen (Puffer) um gesetzlich geschützte Bereiche (s.o.). Für einzelne planerische Ausschlusskriterien bestand die Möglichkeit zur Einzelfallprüfung (Wasserschutzgebietszonen II; Schwerpunkt vorkommen A/ Fachbeitrag Artenschutz; FFH-/ Vogelschutz-Gebiete). Die Einzelfallprüfung umfasst in der Regel eine dezidierte Einschätzung der zuständigen Behörde und führt zur Aufnahme bzw. Weiterverfolgung von siebzehn Vorranggebiets(teil)flächen.

Weitere Bestandteile der Kriterienliste waren Hinweise auf schutzbedürftige Kulissen (z.B. Waldrefugien, Zugkonzentrationen von Vögeln oder Fledermäusen, Streuobstwiesen nach § 33 a NatSchG BW; § 30 BNatSchG), welche jedoch auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend beurteilt werden können. Dennoch wird zu diesen im Umweltbericht der Hinweis auf potentiell entgegenstehende Belange gegeben. Die abschließende Beurteilung erfolgt im anschließenden Genehmigungsverfahren. Zur Vermeidung einer visuellen Überlastung durch eine mögliche Umzingelung von Ortslagen, wurden auf Grundlage der laufenden Rechtsprechung des OVG Magdeburg geplante Vorranggebiete aus dem Planentwurf gestrichen.

Der Ausschluss der nach Kriterienliste definierten Flächen von der Suchraumkulisse ermöglicht in einem ersten Schritt die Auswahl von potenziellen Vorranggebieten zur Nutzung der Windkraft außerhalb der Gebiete mit besonderer Sensitivität in Bezug auf umweltbezogene Belange.

Umweltbericht

Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgte die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltbelangen unter Verwendung aktueller Grundlagendaten. Hierdurch wird insbesondere eine transparente Ermittlung und Darlegung der mit der Teilstudie des Regionalplans verbundenen, potenziell erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter als wichtiger Bestandteil der Abwägung sichergestellt. Das dem Erstellen des Umweltberichtes vorangestellte Scoping (Scoping-Zeitraum 20.04.-26.05.2023) stellte sicher, dass alle den beteiligten Behörden zur Verfügung stehenden und bekannten Daten in die Analyse und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes einbezogen werden konnten.

Gem. § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht dient demnach innerhalb des Planungsprozesses als grundlegendes Informationsmedium zur Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes. Der Umweltbericht wurde als Teil der Satzungsunterlagen zusammen mit den aufbereiteten Stellungnahmen der zwei Beteiligungsverfahren dem Entscheidungsgremium, also der Regionalversammlung, zur Verfügung gestellt und fließt so in die Abwägungsentscheidung und den Beschluss der Regionalplanteilstudie als Satzung ein.

Insgesamt kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass mit Umsetzung der Regionalplanteilstudie potenziell erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere für die Schutzgüter Fauna/ Flora/ Biodiversität, Landschaftsbild und Erholung sowie damit verbundene Summationswirkungen verbunden sind. Dem steht die potenzielle Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung auf Grundlage der Festlegung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windkraft gegenüber. Damit kann der CO₂-Ausstoß potenziell gemindert und – im landes- und bundesweiten Zusammenspiel aller Akteure – ein wesentlicher Beitrag zum Schutz des Klimas (Schutzgut Klima) geleistet werden.

Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten, potenziell erheblichen Beeinträchtigungen führten im Planungsprozess nicht zu einer Änderung des Planentwurfs. Sie waren Gegenstand der Gesamtabwägung. Es bestand im Rahmen des Verfahrens nur ein geringer Spielraum zur Reduktion der Planungskulisse aufgrund der Pflicht zur Einhaltung des in § 20 KlimaG BW vorgeschriebenen Flächenziels von 1,8 % der Regionsfläche.

Zur konkreten Minderung (Teilflächenreduktion bzw. Streichung von ganzen Flächen) führte die Anwendung der Überlastungs-Methode (siehe oben). In den Planentwurf nicht aufgenommen wurden zudem zwei Flächen aufgrund der frühzeitigen Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens im Plan

Die Regionalversammlung beschloss am 25.10.2023 die Einleitung des Teilstudienverfahrens und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens auf Grundlage eines ersten Planentwurfs, welcher 106 Vorranggebiete umfasste. Nach geändertem Planentwurf, welcher 89 Vorranggebiete umfasste, wurde am 02.04.2025 die zweite Offenlage durch die Regionalversammlung beschlossen.

Im Beteiligungsverfahren der ersten Offenlage gingen über 6.500 Stellungnahmen zum Planentwurf ein. Im Rahmen der zweiten Offenlage, welche auf die veränderten Sachverhalte des

Planentwurfes begrenzt war, reduzierten sich die eingegangenen Stellungnahmen auf ca.3.650. Die Stellungnahmen beider Beteiligungsverfahren deckten ein sehr großes inhaltliches Spektrum ab.

Eine Veränderung des Planentwurfs zwischen erster und zweiter Beteiligung erfolgte durch die Herausnahme von Teilflächen geplanter Vorranggebiete, vollumfängliche Herausnahme sowie Neuaufnahme von geplanten Vorranggebieten. Folgende Hinweise aus den Beteiligungsverfahren führten zur Anpassung der Flächenkulisse:

- Hinweis der Bundeswehr (rechtlich zwingende Gründe)
- Hinweise der Flugsicherung (Platzrunden/ Puffer) (rechtlich zwingende Gründe)
- Hinweis auf Wohnnutzungen im Außenbereich (rechtlich zwingende Gründe)
- Hinweise zu Sondergebieten (rechtlich zwingende Gründe)
- Rückmeldung der unteren Wasserbehörde zu potentiellen Befreiungstatbeständen

Darüber hinaus wurde aufgrund folgender Aspekte eine Anpassung der Gebietskulisse durch die Geschäftsstelle vorgeschlagen:

- geringfügige Gebietsanpassungen/ GIS-technische Arrondierungen
- Überwindung von Überlastungssituationen)
- Anpassung von kleinflächiger Überschneidung der geplanten VRG mit WSG-Zonen II

Abschließend wird auf die Anpassungen der Gebietskulisse auf der Grundlage der politischen Schwerpunktsetzung in der Abwägung hingewiesen. Diese führte ebenso zur Herausnahme von geplanten Vorranggebieten sowie Teilflächenanpassungen und Neuaufnahmen von Flächen.

Die im Rahmen des ersten und zweiten Beteiligungsverfahrens vorgetragenen Anregungen, Hinweise und Bedenken, welche nicht zu einer Änderung der Gebietskulisse im Verfahren geführt haben, jedoch Teil der Abwägung sind, weisen eine große inhaltliche Bandbreite auf. Eine Vielzahl der Hinweise adressiert die zukünftigen Entscheidungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens, wenn konkrete Anlagenstandorte, Anlagentypen sowie Anlagenanzahl bekannt sind. Einzelne Hinweise von Trägern öffentlicher Belange führten zu verbesserten Bewertungsgrundlagen im Umweltbericht, u.a. zu den Themen Rastvogelgebiete sowie Denkmalschutz.

Inhaltliche Schwerpunkte der Rückmeldungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung umfassen u.a. die Themen Artenschutz (insbesondere Avifauna), Kritik am landesplanerischen Flächenziel, rechtlicher Rahmen des Verfahrens, allgemeiner Kritik an der Energiewende, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Überlastungsschutz, Denkmalschutz, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion, Hinweise zu Schutzgebietsklassen, Einschränkungen des Tourismus sowie Aspekte des Immissionsschutzes (Schall, Schattenschlag).

Die im Rahmen der Beteiligung benannten, standort- und umweltbezogenen Belange wurden in gekürzter Form den Gebietssteckbriefen hinzugefügt. Hinweise zu Umweltaspekten, welche noch nicht im Umweltbericht umfassend und transparent dargestellt und hinsichtlich der Erheblichkeit bewertet wurden, wurden dem Umweltbericht hinzugefügt. Eine Änderung der Einschätzung der Erheblichkeit wurde dadurch nicht notwendig.

3. Entscheidungserhebliche Gründe für die Festlegungen des Plans nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die durch § 20 KlimaG BW erforderliche Festlegung von Gebieten im Umfang von mindestens 1,8 % der Regionsfläche für Windkraftanlagen kann in Form von Vorranggebieten gemäß Landesplanungsgesetz erfolgen.

Als Ziele der Regionalplanung lösen Vorranggebiete ggf. eine Anpassungspflicht gegenüber der kommunalen Bauleitplanung aus, sofern diese kommunale Planung dem entsprechenden Ziel der Regionalplanung entgegensteht. Innerhalb der Vorranggebiete können andere – dem jeweiligen regionalplanerischen Ziel entgegenstehende – bauliche Nutzungen nicht umgesetzt werden.

Durch die Festlegung der Gebiete als Vorranggebiete – und damit als Ziel der Regionalplanung – sind innerhalb dieser Gebiete alle Maßnahmen ausgeschlossen, die einer Nutzung der Windenergie entgegenstehen.

Bei der Letztabwägung für die Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen wurden alle konkurrierenden Nutzungen innerhalb der Vorranggebiete sowie die im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgetragenen Belange untereinander und gegeneinander abgewogen. Hierbei wurde die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien und das "überragende öffentliche Interesse" nach §2 EEG bei Errichtung und Betrieb entsprechender Anlagen berücksichtigt.

Die Ausweisung der Vorranggebiet erfolgt ohne Überlagerung durch Regionale Grünzüge: Der Regionale Grünzug wird im Umgriff der Vorranggebiete geöffnet und steht somit im Bereich der festgelegten Vorranggebiete Windkraftanlagen nicht mehr entgegen.

4. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf die Umwelt (Monitoring)

4.1. Vorgehensweise und Zeitraum

Die SUP-Richtlinie sieht ein Monitoring für Pläne und Programme vor. Dies bedeutet, dass die erheblichen Umweltauswirkungen geprüfter Pläne und Programme überwacht werden sollen, um „unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen [...]\“. Dazu sollen bestehende Überwachungsmaßnahmen genutzt und Doppelarbeiten vermieden werden.

Nach der Verabschiedung und der Erlangung der Rechtskraft der Regionalplanteilfortschreibung soll in bestimmten zeitlichen Abständen festgestellt werden, ob und wieweit die Anwendung des Planes zu erheblichen Umweltauswirkungen geführt hat. Dazu sind die Prognosen des Umweltberichts einer Art „Controlling“ zu unterziehen. Treffen die Prognosen nicht zu, so sind unvorhergesehene Wirkungen zu erwarten. In diesem Fall ist zu prüfen, ob es zu erheblichen negativen Auswirkungen kommt. Damit können eventuell bestehende Fehlentwicklungen des bisherigen Plans bei einer Fortschreibung bzw. Änderung vermieden werden, oder möglicherweise auch die Notwendigkeit einer Anpassung des Planes erkannt werden.

Für das Monitoring der Regionalpläne sind die Träger der Regionalplanung in Abstimmung mit der Oberen Raumordnungsbehörde zuständig. Sowohl der Verband Region Stuttgart als auch das Regierungspräsidium Stuttgart verfügen über Kataster zur Flächenentwicklung und über

Umweltdaten. Inhaltlich bezieht sich das Monitoring für die Teilstudie der Regionalpläne auf die im Umweltbericht genannten Umweltauswirkungen, die von den regionalplanerischen (Ziel-)Festlegungen ausgehen. Diese setzen den Rahmen für den Anwendungsbereich der Überwachung. Die für die Überwachung heranzuziehenden Indikatoren entsprechen denen, die schon im Rahmen der Gesamtbewertung herangezogen wurden.

In welchen Zeiträumen und Intervallen das Monitoring durchzuführen ist, schreiben weder die SUP-Richtlinie noch das Landesplanungsgesetz vor. Zwei Aspekte sind dabei zu berücksichtigen. Einerseits muss eine gewisse Entwicklungszeit berücksichtigt werden, bis die Festlegungen des Regionalplans in den nachgeordneten Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren angewendet werden und damit direkte Umweltauswirkungen entfalten. Andererseits sollte der Plan rechtzeitig vor einer Gesamtfortschreibung ausgewertet werden, um Konsequenzen für die Fortschreibung ziehen zu können. Angelehnt an die durchschnittliche Geltungsdauer von Regionalplänen wird dem Monitoringkonzept deshalb ein erster Überwachungsschritt 5 Jahre nach Verabschiedung des Planes zugrunde gelegt. Nach diesem Zeitraum sind voraussichtliche Auswirkungen erkennbar. Dieser „Umweltmonitor“ soll dann rechtzeitig vor der nächsten Gesamtfortschreibung des Regionalplans fortgeschrieben werden. Der späteste Zeitpunkt der letzten Überwachung sollte deshalb ein Jahr vor der Fortschreibung des Regionalplans liegen, um die Rahmenbedingungen im Hinblick auf die berührten Umweltbelange erfassen zu können.

4.2. Monitoringindikatoren

Um generelle, aber auch unvorhergesehene Auswirkungen der Teilstudie des Regionalplans zu erfassen und daraus folgernd auch Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, werden die erheblichen negativen Auswirkungen über Zustands- und Wirkfaktoren erfasst. Dazu werden Indikatoren herangezogen und zum Teil leicht modifiziert, die bereits im Umweltbericht für die Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen verwendet wurden. Es wird wiederum in Zustandsindikatoren und Wirkungsindikatoren unterschieden. Diese ermöglichen die Ermittlung und Darstellung von Umweltauswirkungen in Form von Flächenbilanzen.

Den Wirkungsindikatoren werden die Zustandsindikatoren zugeordnet, die direkt aus den Schutzbefangen entwickelt wurden. Der Zustandsindikator beschreibt den Zustand zu Beginn des Monitorings, der Wirkungsindikator bezieht sich auf den jeweiligen Zeitpunkt der Überwachung. Die meisten Zustands- und Wirkungsindikatoren sind quantifizierbar, dies erleichtert ihre Vergleichbarkeit. Die Übrigen müssen verbal-argumentativ beschrieben werden.